

Geplante Änderungen zum LFGB

Ein Gesetzentwurf des Bundesernährungsministeriums adressiert neben notwendigen Anpassungen an die neue EU-Kontrollverordnung weitere Themen.

>> Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat den Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vorgelegt. Im Mittelpunkt steht die EU-rechtlich gebotene Anpassung des nationalen Rechts im Bereich Lebensmittelkontrolle und Überwachung – diese müssen in Einklang mit den Vorgaben aus der Kontroll-

Verordnung (EU) 2017/625 gebracht werden. Geplant ist zudem eine Änderung mit Blick auf neue Vorgaben zur Umsetzung von Produktrückrufen. Behörden sollen hier insbesondere zukünftig anordnen können, dass Unternehmen ihre Informationen zur Rückverfolgbarkeit so vorzuhalten haben, dass relevante Daten in einer „bestimmten Form“ und innerhalb einer „bestimmten

Die Stellungnahme des Lebensmittelverbandes Deutschland ist unter www.lebensmittelverband.de/de/verband/positionen abrufbar.

Frist“ an die Behörde übermittelt werden können. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar für solche Fälle, in denen – wie etwa im Zusammenhang der Vorgänge, die sich mit dem Namen „Wilke“ verbinden – ein Unternehmen seine Systeme nicht entsprechend den Vorgaben aus Art. 18 der Basis-Verordnung (EU) Nr. 178/2002 führt. Auch die Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft haben selbst ein Interesse daran, dass – gegebenenfalls bereits im Vorgriff auf eine potentielle Krisensituation – diese EU-rechtlich definierten Vorgaben effektiv durchgesetzt werden. Es wäre aber nicht zielführend, wenn die nationale Regelung im Widerspruch bzw. Spannungsfeld zur Basis-Verordnung steht. Insofern ist hier auf eine EU-rechtskonforme Ausgestaltung zu achten. Dies gilt auch für die Überlegung, die erst jüngst vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) aufgehobene nationale Regelung zu den sogenannten den Lebensmittelzusatzstoffen „gleichgestellten Stoffen“ nun quasi durch die Hintertür wieder über eine Verordnungsermächtigung wiederzubeleben. Dieser Ansatz überzeugt nicht.



LFGB-Anpassung: Ja, aber ...

Die Anpassung des LFGB an die EU-Vorgaben zur Amtlichen Lebensmittelkontrolle in der EU-Kontrollverordnung ist alternativlos. Wichtig ist: Diese EU-Vorgaben enthalten zahlreiche Instrumente, um sowohl die personelle wie auch die finanzielle Ausstattung der Amtlichen Überwachung zu verbessern. Und das ist rich-

tig. Und (wie leider die jüngsten Vorgänge erneut zeigen) auch wichtig. Denn unstreitig ist: Lebensmittelsicherheit ist nicht verhandelbar. Die Wirtschaft hat kein Interesse, „schwarze Schafe“ zu behüten. Differenzierter zu bewerten sind jedoch die „hinzugepackten“ Vorgaben, die quasi als nationale Alleingänge die

Bereiche Rückverfolgbarkeit und „gleichgestellte Stoffe“ betreffen. Hier bedarf es einer doppelten Überlegung: Sind diese mit geltendem EU-Recht vereinbar – und ist die konkrete Umsetzung zielführend? Hierzu besteht, wie die Stellungnahme des Lebensmittelverbands verdeutlicht, noch Diskussionsbedarf.



Dr. Detlef Groß, wafg-Hauptgeschäftsführer, dgross@wafg.de

Bundesrat diskutiert Ausweitung der Pfandpflicht

Hessen möchte alle als Einweg vertriebenen Getränkedosen und PET-Flaschen mit Pfand belegen – also eine Abgrenzung nach Material statt Inhalt.



>> **Der Bundesrat hat** auf Initiative des Landes Hessen aktuell über eine Entschließung „zur Ausweitung der Pfandpflicht auf alle Getränkedosen und Einweg-Kunststoffflaschen“ beraten. Die wafg begrüßt diesen Vorschlag ausdrücklich für die durch sie vertretenen Produktbereiche. Denn eine zukünftige Einordnung nach Verpackungsmaterialien ist stimmiger und nachvollziehbarer als die bisher mit Blick auf bestimmte Getränkekategorien doch ziemlich willkürliche Abgrenzung. Diese fördert bislang umweltpolitisch wie wettbewerblich fragwürdige Bestrebun-

gen einzelner Hersteller, durch das Ausnutzen von (so eher nicht gedachten) „Schlupflöchern“ die pfandfreie Abgabe ihrer Produkte zu erreichen.

Zudem gilt es, die Ausweitung der Pfandpflicht sinnvoll als konsequenten Beitrag zur weiteren Stärkung bestehender Recycling-Kreisläufe zu nutzen. Daher ist bei der Umsetzung darauf zu achten, dass insbesondere mit Blick auf das Recycling von Polyethylenterephthalat (PET) die hier bereits heute erreichte hohe Qualität des Sekundär-Rohstoffs sichergestellt bleibt.

Mehr Klarheit: Eine sachgerechte Anpassung der Pfandpflichten kann dazu beitragen, auch im Supermarkt die Frage „Pfand oder Nicht-Pfand“ einfacher zu beantworten.

Zahlen und Daten – Gebindearten bei AfG in Deutschland



Pfandpflicht im Fokus

Wenn einzelne Marktakteure für die pfandfreie Abgabe von Getränken Ausnahmeregelungen nutzen, die eigentlich auf ganz andere Produkte ausgerichtet sind, ist dies nicht im Sinne eines fairen Wettbewerbs. Der im Bundesrat diskutierte Vorschlag zur Ausweitung der Pfandpflicht würde am Markt für eindeutigere Spielregeln sorgen. Wenn zukünftig alle PET-Flaschen und Dosen im Einweg-Pfandsystem einbezogen werden, fördert dies zudem nicht nur die Gleichheit im Wettbewerb, sondern vor allem die Kreislaufwirtschaft. Denn das Pfandsystem funktioniert und ist mit seinen umfassenden Rücklaufquoten wichtige Grundlage für die Nutzung wertvoller Rohstoffe. Wird bei der Umsetzung die bestehende hervorragende Materialqualität weiterhin gewährleistet, kann die Initiative aus Hessen daher einen Beitrag zur weiteren Stärkung der bestehenden geschlossenen Recycling-Kreisläufe leisten.

Franz Wacker,
Leiter Wirtschaft und Umwelt
fwacker@wafg.de

Kontakt

Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V.
(wafg)

Telefon:
+ 49 (0) 30 / 259258-0

E-Mail:
mail@wafg.de

Internet:
www.wafg.de